Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 58 (1978)
Heft: 9

Artikel: Der Kanton Jura : Konsequenzen für den Kanton Bern
Autor: Martignoni, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-163447

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WERNER MARTIGNONI

Der Kanton Jura – Konsequenzen für den Kanton Bern

Die Geschichte photographiert mit einer langen Belichtungszeit, hat einmal Arthur Schlesinger gesagt. Tatsächlich erscheint es gerade in der eidgenössisch wichtigen Frage der Bildung eines neuen Kantons als unerlässlich, den geschichtlichen Zusammenhängen nachzugehen. Sie bilden wesentliche Voraussetzungen für das Verständnis der Gegenwart.

Am Anfang war die Bündnispolitik

Bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 gehörte das heutige bernisch-jurassische Gebiet politisch zum Fürstbistum Basel. Die südlichen Gebiete dieses Fürstbistums schlossen sich indessen bereits vor mehr als 600 Jahren durch ewige Burgrechtsverträge mit Bern zusammen. So Biel und das St. Immer-Tal seit 1352, Neuenstadt seit 1388 und Moutier seit 1486. Als im nachfolgenden Jahrhundert die Reformation von Bern auch auf diese verbündeten Gebiete übertragen wurde, gingen die beiden jurassischen Teile in verschiedener Hinsicht ihre eigenen Wege und wurden nur lose durch das Fürstbistum zusammengehalten.

Wer heute den Nord- und den Südjura besucht, gewahrt wesentliche Unterschiede in der Mentalität der Bevölkerung, in den Schulen, in der Art der politischen Auseinandersetzung, nicht zuletzt auch im geographischen Gefälle: der Norden allmählich abflachend gegen Frankreich zu, der Süden mit seinen tief eingeschnittenen Tälern nach Biel gerichtet.

Ohne sonderliche Begeisterung des Kantons Bern wies ihm der Wiener Kongress im Jahre 1815 den grössten Teil des fürstbischöflichen Territoriums zu, was im Südjura mit grosser Dankbarkeit, im Nordjura mit einer gewissen Erleichterung über die nun endlich einkehrende Ruhe aufgenommen wurde.

In der Folge zeigte sich bereits im letzten Jahrhundert immer wieder, dass die Mentalität des Nordens verglichen mit derjenigen im Süden des Juras wie auch mit der Mentalität im alten Kantonsteil wesentlich anders war. Doch gelang es – wenn auch mit einigen Fehlentscheiden –, die beiden

unterschiedlichen Teile des Juras im Rahmen des Kantons Bern beieinander zu halten. Das änderte sich schlagartig im Jahre 1947.

Der Vorfall von 1947 und seine Folgen

Im Jahre 1947 trat der Berner Oberländer Samuel Brawand neu in den bernischen Regierungsrat ein. Entsprechend einem Wunsche des bisherigen jurassischen Regierungsrates Georges Moeckli beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, der jurassische Vertreter in der Exekutive möge die freigewordene Baudirektion übernehmen, während das neue Mitglied des Regierungsrates der Fürsorgedirektion vorzustehen habe. Entgegen zahlreicher Warnungen wies in der Folge das kantonale Parlament die Baudirektion dem Oberländer Regierungsrat zu, wobei in der Diskussion noch unglückliche Äusserungen über die Zweisprachigkeit fielen. Im ganzen französischsprachigen Kantonsgebiet war die Empörung über diesen Vorfall gross. Es bildete sich sofort ein Aktionskomitee zur Verteidigung der jurassischen Rechte; dieses «Comité de Moutier» setzte sich zum Ziele, die Möglichkeiten eines jurassischen Autonomiestatuts im Rahmen des Kantons zu prüfen und notfalls auch die einer Trennung von Bern ins Auge zu fassen.

Während sich massgebliche Persönlichkeiten aus dem Norden von Anfang an eher auf eine Trennung ausrichteten und dabei im Rassemblement jurassien das geeignete Instrument fanden, suchte der Südjura den Weg der Evolution und der Reformen. Es kam dabei zu Auseinandersetzungen zwischen Norden und Süden, wobei auch Gewaltakte nicht ausblieben. Die Konfrontationen, die sich insbesondere im Norden durch kompromisslose Aggressivität auszeicheten, dauerten während etwa 15 Jahren an. Verfassungsänderungen und erste Volksentscheide über ein Trennungsverfahren gingen dabei über die Bühne, ohne dass grundsätzliche Lösungen angeboten wurden.

Der Kanton Bern weist neue Wege

Am 17. März 1967 veröffentlichte der Regierungsrat des Kantons Bern eine Erklärung zum künftigen Vorgehen, um im Jura eine Entspannung herbeizuführen und die Grundlagen für eine dauerhafte Lösung der Jurafrage zu finden. Darin nahm die Regierung in Aussicht, zunächst ein Autonomiestatut für den Landesteil Jura zu schaffen und, falls dies als ungenügend erachtet würde, «muss der jurassischen Bevölkerung die Möglich-

keit geboten werden, in einer Abstimmung zu befinden, ob sie weiterhin dem Kanton Bern angehören oder einen eigenen Kanton bilden will».

Das Autonomiestatut wurde im November 1973 nach sehr umfangreichen Vorarbeiten vom Grossen Rat verabschiedet, wobei auch das Wort fiel: «Die Einheit des Juras ist nur im Rahmen der Einheit des Kantons gewährleistet». Die Entwicklung war aber schon zu weit fortgeschritten, um eine Lösung innerhalb des Kantons zu ermöglichen. Die Autonomisten im Grossen Rat lehnten von Anfang an jede konstruktive Mitarbeit an einem derartigen Statut ab.

Klare Willensäusserungen im Jura und im Laufental

In einer Kaskade von Abstimmungen, welche in den Jahren 1974 und 1975 stattfanden, kamen bei der Bevölkerung im ehemaligen Fürstbistum Basel klare Willensäusserungen zum Ausdruck:

— Nordjura für eigenen Kanton: 74 % Ja zu 26 % Nein
— Südjura für Verbleib bei Bern: 70 % Ja zu 30 % Nein
— Laufen gegen den Anschluss an den neuen Kanton: 26 % Ja zu 74 % Nein

«So war denn auf Grund des Plebiszitverfahrens die säkulare konfessionelle Scheidelinie zwischen Nord- und Südjura zur neuen Kantonsgrenze geworden», um das Resultat mit den Worten von Prof. Dr. Adolf Gasser, Dozent für Verfassungsgeschichte der Universität Basel, zu kommentieren.

Verfassungsrechtliche Vorarbeiten

Innerhalb des Gebietes des künftigen Kantons begannen die Vorarbeiten für die Kantonsgründung mit der Ausarbeitung der jurassischen Verfassung. In weniger als einem Jahr gelang es dem Verfassungsrat, in einem modernen Verfassungstext die Gestalt und die Eigenart des künftigen Staates zu umschreiben.

Der Bund und der Kanton Bern trugen bisher je zur Hälfte die Kosten der Arbeit des jurassischen Verfassungsrates. Die bernische Staatsverwaltung steht den Organen des Verfassungsrates und seiner Kommissionen beratend zur Verfügung. Dabei sind allerdings die politischen Probleme ausgeklammert; sie werden auf der Ebene der sogenannten Dreiergespräche zwischen den Vertretern des Bundesrates, des Verfassungsrates und des bernischen Regierungsrates behandelt.

Der Kanton Bern hat seinerseits die Rechtsgrundlagen und Kompetenzen für den Trennungsvorgang und für die Einrichtung in den neuen Grenzen festgelegt, und zwar in eindeutigen Volksentscheiden vom 5. Dezember 1976 und vom 26. Februar 1978.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Wer sich mit der Problematik der Kantonstrennung befasst, denkt meistens zuerst an die güterrechtliche Auseinandersetzung unter den scheidenden Parteien. Nicht selten werden dabei Modelle aus dem Privatrecht herangezogen, beispielsweise die Ehescheidung, die Auflösung einer Aktiengesellschaft, ja sogar die Ausstattung einer heiratsfähigen Tochter mit der Mitgift.

Es gilt indessen zu bedenken, dass die Kantonstrennung im Bundesstaatsrecht nicht geregelt ist. Der Kanton Bern stellt sich deshalb auf den Standpunkt, dass die finanzielle Auseinandersetzung unter den beiden Kantonen zur Zeit noch völlig offen ist. Eine eventuelle Aufteilung von Aktiven und Passiven würde demnach erst nach vollzogener Kantonstrennung vorgenommen, falls entsprechende Rechtsansprüche geltend gemacht werden können. Es steht nicht dem Kanton Bern zu, schon jetzt die Teilungsgrundsätze festzusetzen. Darüber kann es nur entweder eine Verständigung zwischen den Beteiligten oder eine gerichtliche Entscheidung geben. Für Verhandlungen wäre der Regierungsrat des Kantons Bern zuständig; Vereinbarungen müssen allerdings vom Grossen Rat genehmigt werden.

Wenn vorläufig die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht zur Diskussion steht, muss doch der im Entstehen begriffene Kanton mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet werden. Zu diesem Zweck wird eine provisorische Übergabe all jener Sachen ins Auge gefasst, die mit dem Gebiet des künftigen Kantons verbunden sind. So wird der Kanton Jura im Zeitpunkt seiner Entstehung namentlich über die Strassen, Wälder und Verwaltungsgebäude in seinem Gebiet verfügen. Dabei bleibt freilich die endgültige Anrechnung offen. Die Vermögensbestandteile, die auf diese Weise provisorisch in die Verfügungsmacht des neuen Kantons gelangen, sind inventarisiert.

700 Staatsbeamte betroffen

Die Kantonstrennung wird den Kanton Bern vor allem auf dem Personalsektor stark berühren, werden doch von der Gebietsveränderung rund 700 Staatsbeamte betroffen. Es handelt sich beispielsweise um die Richter,

Lehrer, Pfarrer, Förster, Polizisten, das Verwaltungspersonal und die Zivilstandsbeamten, die alle heute ihren Arbeitsplatz im Gebiet des künftigen Kantons haben.

Im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Kantons werden die in seinem Gebiet gelegenen Stellen der bernischen Staatsverwaltung automatisch aufgehoben. Diese Aufhebung hat von Gesetzes wegen zur Folge, dass die Dienstverhältnisse aller Beamten im Gebiete des künftigen Kantons auf diesen Zeitpunkt aufgelöst werden.

Es ist grundsätzlich Sache jedes Beamten, sich nach freier Wahl um neue Stellen zu bewerben, sei es in der Verwaltung des künftigen Kantons, der ebenfalls qualifiziertes und erfahrenes Personal benötigt, sei es im Kanton Bern oder bei Dritten. Es bestehen grundsätzlich keine Rechtsansprüche auf Anstellung im Kanton Bern. Das schliesst nicht aus, dass verwaltungsintern die Versetzung von geeigneten Beamten aus dem Norden in den Süden geprüft wird; selbstverständlich ist diese Versetzung nur mit Zustimmung der betroffenen Beamten und im Einvernehmen mit den Behörden des künftigen Kantons möglich. Es wird angestrebt, den Übertritt möglichst vieler Beamter in die künftige Kantonsverwaltung Jura auf dem Verhandlungsweg zu fördern.

Erwähnenswert sind noch die besonderen Personalkategorien, deren Dienstverhältnisse nicht vom Staat begründet werden und auch nicht vom Staat aufgelöst werden können, die aber wirtschaftlich vom Staat abhängig sind: beispielsweise die Geistlichen und die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen. Vom Trennungszeitpunkt an werden hier keine Besoldungen mehr ausbezahlt werden können. Es wird Sache des künftigen Kantons sein, mit den Gemeinden und Kirchgemeinden eine Regelung zu finden.

Soziale Sicherung

Für Beamte, welche in die Verwaltung des künftigen Kantons übertreten, würde sich die Alterssicherung voraussichtlich sinngemäss nach den Regeln bestehender Freizügigkeitsvereinbarungen abwickeln. Für bernische Staatsbeamte im Nordjura, die nicht nach den Grundsätzen der Freizügigkeit in eine andere Versicherungskasse – neuer Kanton, Privatwirtschaft – übertreten können, besteht die Möglichkeit der Abfindung mit einer Kapitalleistung oder der Auszahlung einer Sonderrente infolge Nichtwiederwahl. In solchen Fällen ist jedenfalls der Regierungsrat jederzeit bereit, zusammen mit den betroffenen Beamten und den zuständigen Beamtenverbänden einen Sozialplan aufzustellen, der verhindern soll, dass Härtefälle entstehen.

In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, dass die laufenden Rentenverhältnisse von der Kantonstrennung nicht berührt werden. Wer heute bereits pensioniert ist, und eine Rente von der bernischen Versicherungskasse bezieht, wird das auch in Zukunft tun können, ohne Rücksicht, in welchem Kanton er seinen Wohnsitz hat. Es ist auch vorgesehen, die Teuerungszulagen, die den Pensionierten bekanntlich aus allgemeinen Staatsmitteln des Kantons Bern ausgerichtet werden, weiterhin durch den Kanton Bern auszuzahlen.

Reorganisation der Bezirksverwaltung im Südjura

Da der bisherige Landesteil Jura durch die Kantonstrennung aufgeteilt wird, muss die staatliche Bezirks- und Kreisverwaltung im Berner Jura neu gruppiert und untergebracht werden.

Wo der Sitz dieser staatlichen Einrichtungen bisher im Gebiete des künftigen Kantons lag, ist ein Neuaufbau verbunden mit einer Redimensionierung im Berner Jura erforderlich. Das gilt beispielsweise für die Steuerveranlagungsbehörde, die derzeit ihren Sitz noch in Delémont hat. Von den 42 Beamten, die zur Zeit dort arbeiten, werden 20 in der neuen Veranlagungsbehörde benötigt, die ihren Sitz in Moutier haben wird. Ähnliche Reorganisationsprobleme ergeben sich in allen anderen Verwaltungsbereichen.

Der Sitz der neuen Verwaltungsabteilungen ist vom Regierungsrat nach durchgeführten Konsultationen mit der Deputation des Berner Juras und Welsch-Biels festgelegt worden; diese Deputation setzt sich aus den Grossräten des betreffenden Gebietes zusammen.

Zwei Budgets für 1979

Die Gebietsveränderung des Kantons Bern wird sich natürlich auch auf den Finanzhaushalt auswirken. Von Bedeutung sind hier vor allem Fragen des Budgets und der Finanzkraft.

Da der künftige Kanton bestrebt ist, sich auf 1. Januar 1979 als selbständiges Staatswesen zu konstituieren, werden dem Kanton Bern auf diesen Zeitpunkt voraussichtlich die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben wegfallen. Bereits zu Jahresbeginn 1978 haben wir deshalb in Aussicht genommen, für 1979 ein Budget vorzubereiten, das den neuen territorialen Verhältnissen Rechnung trägt. Da der eidgenössische Volksentscheid aber im September fällt und beide Möglichkeiten einkalkuliert werden müssen, wird parallel zum Voranschlag des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen

auch ein Budget für den Kanton in seiner heutigen Ausdehnung ausgearbeitet. Diese Doppelspurigkeit stellt sicher, dass der Kanton Bern in jeder Situation über einen sorgfältig vorbereiteten Voranschlag verfügen wird.

Die Aufstellung von zwei Budgets hat ausserdem den grossen Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen der Kantonstrennung exakt quantifiziert werden. Im Rahmen des Budgetierungsverfahrens befasst man sich in der bernischen Staatsverwaltung zur Zeit auf allen Stufen ganz konkret und im Einzelfall mit den Folgen der Gebietsveränderung. Die aus diesen Arbeiten gezogenen Schlüsse sind insbesondere auch für die Budgetkommission des Verfassungsrates des künftigen Kantons von grossem Interesse. Zwischen dieser Budgetkommission und der bernischen Finanzverwaltung bestehen enge Kontakte; die zahlreichen Gespräche finden auf dem Boden partnerschaftlicher Zusammenarbeit statt. Es ist das Bestreben des Kantons Bern, den verantwortlichen Organen des künftigen Kantons den Aufbau eines eigenen Finanzhaushaltes mittels fundierter Dokumentation und Beratung möglichst zu erleichtern.

Probleme des Steuerbezuges

Im Rahmen der Budgetvorbereitungen bildet der Übergang der Steuerhoheit einen zentralen Problemkreis. Generell gehen beide Seiten davon aus, dass die Steuerhoheit ipso iure mit dem Übergang der Souveränität übergeht. Es wird in Aussicht genommen, den technischen Vollzug dieses Übergangs möglichst auf der Basis von Vereinbarungen zu regeln. Die liquiditätsmässige Überbrückung bis zum Eingang der ersten Steuerrate im neuen Kanton muss aber Sache des künftigen Kantons sein.

Die Hauptschwierigkeiten liegen für den künftigen Kanton Jura freilich in der Detailorganisation des Steuerbezuges. Während die Kontinuität der Steuerveranlagung weitgehend durch die Veranlagungsbehörde sichergestellt werden kann, die heute schon im Gebiete des künftigen Kantons tätig ist, muss der Steuerbezug von Grund auf neu organisiert werden. Weil der Kanton Bern den Steuerbezug mittels elektronischer Datenverarbeitung vollständig automatisiert hat, stellt eine Separation in technischer Hinsicht grosse und zeitraubende Anforderungen.

Investitionen und Subventionen

Im Zusammenhang mit dem Budget müssen auch Überlegungen angestellt werden über das Schicksal hängiger Subventionsgeschäfte und in Ausführung begriffener Investitionsvorhaben des Staates.

Der Kanton Bern hat 1977 im Gebiet des künftigen Kantons Jura rund 10 Millionen Franken Investitionsbeiträge an Gemeinden und an Dritte geleistet und selber rund 10 Millionen Franken investiert. Daneben sind Betriebsbeiträge an Heime, Spitäler, Berufsschulen usw. ausgerichtet worden. Der neue Kanton erhält mit seiner Entstehung das Recht, alle Einnahmen zu beziehen, die ihm nach der Gesetzgebung zustehen. Daraus ergibt sich für den Kanton Bern der Grundsatz, dass auf den Zeitpunkt der Kantonstrennung alle Beitrags- und Investitionsleistungen wegfallen, und die entsprechenden Verpflichtungen an den neuen Kanton übergehen. Das bedeutet, dass die subventionierten oder auf eigene Rechnung ausgeführten Arbeiten auf den Zeitpunkt der Trennung abgerechnet werden müssen.

Die Abtrennung des Nordjuras wird dem Kanton Bern eine gewisse Entlastung bringen, weil das Steueraufkommen dieses Gebietes stets geringer war als die Transferleistungen des Kantons an den Nordjura. Dieser Entlastung wird anderseits inskünftig eine Reduktion der Bundesbeiträge gegenüberstehen. Diese Reduktion wird die Folge davon sein, dass der Kanton Bern ohne den Nordjura in der Finanzkraftskala des Bundes leicht aufrücken wird.

Eine genaue Bemessung der Finanzkraft des Kantons Jura ist zwar noch nicht möglich. Mit der geschätzten Finanzkraft von 56 Indexpunkten würde der Jura im heutigen Finanzkraftklassement in der oberen Hälfte der Gruppe der finanzschwachen Kantone liegen. Der Kanton Bern verzeichnet heute 68 Indexpunkte und dürfte ohne den Jura voraussichtlich auf 70 Indexpunkte aufrücken. Zum Vergleich: der finanzstärkste Kanton Basel-Stadt weist 193 Indexpunkte auf, der finanzschwächste Kanton Obwalden hat 30 Indexpunkte, Zürich 144.

Gemischtwirtschaftliche Betriebe und interkantonale Anstalten

Besondere Probleme sind auch mit der Stellung und Benützung von staatlichen Anstalten und gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften verbunden. Das Beispiel der Bernischen Kraftwerke AG möge dies illustrieren: Die BKW ist eine private Aktiengesellschaft, an der der Kanton Bern zu über 75 % beteiligt ist. Diese Beteiligung entspricht dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung im Kantonsgebiet. Es ist anzunehmen, dass künftig auch der Kanton Jura auf seine Energiepolitik im öffentlichen Interesse Einfluss nehmen möchte. Somit geht es bei der Frage nach der Stellung der BKW nicht primär und nicht ausschliesslich um vermögensrechtliche Aspekte.

Wenn es nur eine Vermögensfrage wäre, könnte ja der Kanton Jura

nach einem bestimmten Schlüssel am Aktienpaket der BKW mitbeteiligt werden. Es würde sich dabei allerdings um eine ausgesprochene Minderheitsbeteiligung handeln, die dem künftigen Kanton keine ausreichende Garantie für eine genügende Einflussnahme auf die Energiepolitik geben dürfte.

Es müssen deshalb auch andere Modelle in die Überlegungen einbezogen werden. Beispielsweise die Gründung einer jurassischen Kraftwerkgesellschaft, in die gewisse Anlageteile, die im neuen Kantonsgebiet liegen, eingebracht werden könnten. Es ist freilich heute noch verfrüht, hier konkrete Lösungen aufzuzeigen.

Anders wiederum liegen die Verhältnisse bei den Staatsbanken. Die beiden bernischen Staatsbanken, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, sind heute auch im Nordjura tätig; die Kantonalbank unterhält dort mehrere Filialen und Zweigstellen.

Nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers wird der künftige Kanton Jura eine eigene Staatsbank einrichten. Diese wird jedoch von Grund auf neu konzipiert werden müssen, wobei der Übergang der Bankgeschäfte von den bernischen Staatsbanken zur jurassischen Staatsbank den Regeln des Zivilrechts unterliegt. Das heisst konkret zum Beispiel, dass der Sparheftbesitzer und Anleger zu einer Übertragung seiner Guthaben die Zustimmung geben muss.

Bei anderen Anstalten wird der Weg über den Abschluss interkantonaler Vereinbarungen zu beschreiten sein. So etwa für die Einweisung von Strafgefangenen in die Strafanstalten oder für die Mitbenützung der Psychiatrischen Klinik Bellelay (Kanton Bern) oder für einzelne Bildungsanstalten. Was die Universität betrifft, gilt heute noch der Grundsatz des freien Zutritts.

Elektronische Datenverarbeitung

Wichtige Bereiche der bernischen Staatsverwaltung, wie beispielsweise das erwähnte Steuerwesen, die Motorfahrzeugkontrolle oder das AHV-Rentenwesen, sind heute vollständig automatisiert. Diese Automatisation wirkt sich auf die territoriale Trennung der Staatsverwaltung erschwerend aus, weil der im Entstehen begriffene Kanton die technischen Voraussetzungen für die Übernahme dieser EDV-Anwendungen noch nicht geschaffen hat und auch kurzfristig nicht wird schaffen können. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als während einer längeren Übergangszeit die Computer der bernischen Staatsverwaltung auch zu Gunsten des Kantons Jura einzusetzen, was entsprechende Vereinbarungen bedingt.

Konkret heisst das: Die Steuerrechnungen des Kantons Jura würden in seinem Auftrag im Rechenzentrum des Kantons Bern verarbeitet. Es wäre aber undenkbar, diese Steuerrechnungen aus technischen Gründen noch mit dem Bernerwappen zu versehen; ebenso wäre natürlich die Abgabe von Motorfahrzeug-Kontrollschildern mit Bernerwappen ausgeschlossen. Da in beiden Fällen vollständig automatisierte Verfahren durchgeführt werden, müssen vorerst mit aufwendigen Eingriffen die Programme so geändert werden, dass für beide Kantone eine unterschiedliche Verarbeitung und Ausgabe sichergestellt werden kann. Zur Zeit befassen sich unsere Datenverarbeitungsspezialisten mit der Entflechtung der EDV-Anwendungen. Leider ist es dem künftigen Kanton bisher aus personellen Gründen nicht möglich gewesen, selber entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Auch an diesem Beispiel ist ersichtlich, wie die bernische Verwaltung bestrebt ist, trotz allen politischen Differenzen die Organe des künftigen Kantons bei der Gründung des Staatswesens zu unterstützen.

* * *

Die Darlegungen mögen aufzeigen, dass der Kanton Bern und seine Behörden bestrebt sind, rechtsstaatliche, demokratische Entscheide loyal auszuführen. Wir werden uns aber mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen zur Wehr setzen, dass diese Entscheide mit Gewalt, Drohung, Verunsicherung und anderen zweifelhaften Mitteln in Frage gestellt werden. Der Kanton Bern fühlt sich verpflichtet, jene Bevölkerung, die sich frei und demokratisch zum Verbleib innerhalb der seit teilweise mehr als 600 Jahren bestehenden Grenzen entschlossen hat, gegen Angriffe von aussen zu schützen, und wir dürfen erwarten, dass diese Einstellung auch von den übrigen Ständen und der Eidgenossenschaft akzeptiert wird.

Mit der Bildung eines neuen Kantons durchlaufen Eidgenossenschaft, Kanton Bern und das direkt betroffene Staatsgebiet eine historisch wichtige Phase. Geschichtliche Prozesse, die normalerweise mit Unruhen und Emotionen verbunden sind, verlangen jeweils ein besonderes Mass an Geduld, Sorgfalt und Verständnis – von seiten der Bevölkerung und insbesondere auch der Behörden.

Ein spanisches Wort sagt: «Ein Volk, das aus seiner Geschichte nicht lernt, ist dazu verurteilt, sie zu wiederholen.» Das möge uns erspart bleiben!